

Konsumgenossenschaften für die einzelnen Perspektivplanzeiträume neu festzulegen.

## §5

**Grundsteuer**

(1) Für die in ihrem Eigentum stehenden und die in ihrer Rechtsträgerschaft befindlichen volkseigenen Grundstücke (einschließlich Gebäude und bauliche Anlagen) entrichten die Zentrale Konsum-Wirtschaftsvereinigung, die Konsum-Wirtschaftsvereinigungen der Bezirke sowie die ihnen unterstellten Kombinate und Betriebe Grundsteuer an die zuständigen Städte und Gemeinden.

(2) Die Zentrale Konsum-Wirtschaftsvereinigung, die Konsum-Wirtschaftsvereinigungen der Bezirke sowie die ihnen unterstellten Kombinate und Betriebe haben die Grundsteuer für die Jahre 1969 und 1970 nach den bisher für die Besteuerung der jeweiligen Grundstücke geltenden Bestimmungen zu entrichten.

(3) Ab 1. Januar 1971 beträgt die Grundsteuer einheitlich 1 % des auf den 1. Januar eines jeden Jahres ausgewiesenen Bruttobilanzwertes der Grundstücke (einschließlich Gebäude und bauliche Anlagen).

## §6

**Kraftfahrzeugsteuer**

Für die Kraftfahrzeuge der Zentralen Konsum-Wirtschaftsvereinigung, der Konsum-Wirtschaftsvereinigungen der Bezirke sowie der ihnen unterstellten Kombinate und Betriebe ist eine Kraftfahrzeugsteuer gemäß der Verordnung vom 16. November 1961 über die Kraftfahrzeugsteuer (GBl. II S. 505) zu entrichten.

## §7

**Durchführungsbestimmungen**

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Minister für Handel und Versorgung sowie dem Präsidenten des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften.

## §8

**Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.

(2) Ab dem gleichen Zeitpunkt sind die im § 9 Abs. 2 der (Ersten) Verordnung vom 24. März 1960 über die Besteuerung der Konsumgenossenschaften (GBl. IS. 331) aufgeführten Rechtsvorschriften auch im Geltungsbereich dieser Verordnung nicht mehr anzuwenden.

Berlin, den 18. Dezember 1968

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Neumann

Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

Der Minister der Finanzen

Böhm

**Erste Durchführungsbestimmung  
zur Dritten Verordnung  
über die Besteuerung der Konsumgenossenschaften  
vom 20. Dezember 1968**

Auf Grund des § 7 der Dritten Verordnung vom 18. Dezember 1968 über die Besteuerung der Konsumgenossenschaften (GBl. II S. 1081) wird in Abstimmung mit dem Minister für Handel und Versorgung sowie dem Präsidenten des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften folgendes bestimmt:

**I.****Zu §2 der Dritten Verordnung:**

## §1

Zu den Grund- und Umlaufmitteln, für die Fondssteuer zu entrichten ist, gehören:

- a) alle aktivierten Grundmittel zu Bruttowerten, einschließlich der in der Kontenklasse 0 aktivierten Bodennutzungsgebühren, mit Ausnahme
  - der Grundmittel für Wissenschaft, Volksbildung, Kultur (einschließlich der Grundmittel für Forschung, Berufsausbildung und Erwachsenenqualifizierung) (Konto 016)
  - der Grundmittel für Gesundheitswesen, Sozialwesen und Körperkultur (Konto 017)
  - der Grundmittel für Wohnungswesen (Konto 018)
  - der Grundmittel für sonstige Zweige des nicht-materiellen Bereiches (Konto 019)
  - der Grundmittel mit einem Bruttoeinzelwert bis 500 M (Konto 090)
  - der vermieteten, verpachteten und auf der Grundlage von Nutzungsverträgen zur Nutzung überlassenen Grundmittel
  - der geringwertigen und schnell verschleißenden Arbeitsmittel (Kontengruppe 05)
  - der Grundmittel (auch anteilig), die der Lagerung und dem Umschlag von Beständen der zentralen Reserven dienen
- b) alle gemieteten, gepachteten und auf der Grundlage von Nutzungsverträgen genutzten Grundmittel mit einem Bruttoeinzelwert ab 500 M
- c) alle Handelswarenbestände des Einzelhandels einschließlich der des Kommissionshandels zum EVP, alle Handelswarenbestände des Großhandels zum EKP, Ausleihware und Hilfsmaterialbestände zum EKP. Ausgenommen sind Bestände der zentralen Reserven
- d) alle richtsatzgebundenen materiellen Bestände der Industrie einschließlich der Saisonbestände mit Ausnahme von zweckgebundenem, aus besonderen Mitteln zu finanzierendem Material (Kontengruppe 12).

## §2

(1) Die Fondssteuer ist quartalsweise kumulativ nach folgender Formel zu ermitteln:

Bestand am 1. Januar + Monatsendbestände  
X Rate X Anzahl der Quartale des Abrechnungszeitraumes

(Anzahl der Monate + 1) X 100 X 4

(2) Die monatlichen Abschlagzahlungen auf die Fondssteuer sind von der Zentralen Konsum-Wirtschaftsvereinigung bis zum 25. jeden Monats an den für die Besteuerung zuständigen örtlichen Rat, Abteilung Finanzen, abzuführen. Als Abschlagzahlung ist der Betrag zu entrichten, der nach der letzten Ermittlung (Abs. 1) auf einen Monat durchschnittlich entfällt.

(3) Die quartalsweise Berechnung gemäß Abs. 1 ist bis zum 25. des auf den Quartalschluß folgenden Monats einzureichen. Differenzen zu den bisher für die betreffenden Monate entrichteten Beträgen (Abschlagzahlungen) sind dabei nachzuzahlen bzw. zu verrechnen.

(4) Die Höhe der am 25. Januar, 25. Februar und 25. März fälligen Abschlagzahlungen auf die Fondssteuer ist aus den in der Eröffnungsbilanz per 1. Januar